

STRASBOURG

FREMDEFÜHRUNGEN

TARIFE 2019*



STRASBURGER STADTFÜHRUNGEN

	GRUNDPREIS		ERHÖHTER PREIS**	
	HT (o. MwSt.)	TTC (inkl. MwSt.)	HT (o. MwSt.)	TTC (inkl. MwSt.)
1 Stunde	110,83 €	133 €	122,50 €	147 €
1 1/2 Stunde	130,83 €	157 €	145,00 €	174 €
2 Stunden	150,83 €	181 €	167,50 €	201 €
3 Stunden	190,83 €	229 €	212,50 €	255 €
Je weitere halbe Stunde	20 €	24 €	22,50 €	27 €
Je weitere Stunde	40 €	48 €	45 €	54 €

REGIONALE FÜHRUNGEN

	GRUNDPREIS		ERHÖHTER PREIS**	
	HT (o. MwSt.)	TTC (inkl. MwSt.)	HT (o. MwSt.)	TTC (inkl. MwSt.)
4 Stunden	200 €	240 €	220 €	264 €
8 Stunden	320,83 €	385 €	352,92 €	423,50 €

SONSTIGE LEISTUNGEN

Ganztägige Führung, Transfer...

bitte kontaktieren Sie uns

*Die geführten Besichtigungen werden auf Grundlage des inkl. MwSt. Betrags (TTC) je nach unseren allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen in Rechnung gestellt.

Gemäß den EU-Richtlinien werden jedoch die Rechnungen für ausländische Kunden aus der Europäischen Union, die über eine innergemeinschaftliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (unbedingt bei Bestellung angeben) verfügen, auf Grundlage des steuerfreien Betrags (HT) erstellt.

**Erhöhung für Führungen in 2 Sprachen oder an Sonn- und Feiertagen in Frankreich: 01/01, 19/04, 22/04, 01/05, 08/05, 30/05, 09/06, 10/06, 14/07, 15/08, 01/11, 11/11, 25/12, 26/12.

ZAHLUNGS- BEDINGUNGEN

Die Bezahlung erfolgt in Euro, spätestens am Tag der Besichtigung.

■ Für die vom Fremdenverkehrsamt beschäftigten Führer :

1. in bar an den Fremdenführer am Ende der Besichtigung.

2. oder zu Anfang oder Ende der Besichtigung mittels eines ausschliesslich von einer französischen Bank zahlbaren und auf **das Office de Tourisme** (Fremdenverkehrsamt) ausgestellten Schecks.

3. oder per Kartenzahlung, unter Angabe der Nummer der Kreditkarte und ihres Ablaufdatums : bei dem Führer ; bei der Abteilung für Führungen ; 17, Place de la Cathédrale ; aus der Ferne, im voraus.

4. oder per Überweisung (code IBAN + BIC).

■ Für freiberufliche Führer :

für die Besichtigungen, die von freiberuflichen Fremdenführern durchgeführt werden, sind die Zahlungsmodalitäten direkt mit ihnen zu vereinbaren und die Zahlungen müssen **direkt an sie** erfolgen.

Für jede Frage oder in Streitfällen bitten wir Sie, unsere Abteilung für Führungen zu kontaktieren.

STRASBOURG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



Die Unterzeichnung des Auftrags Scheins führt seitens des Kunden und des Fremdenverkehrsamts zur Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1 - LEISTUNG

Das Fremdenverkehrsamt Straßburg (OTSR) bietet geführte Besichtigungen an, die ausschließlich von ausgebildeten Fremdenführern durchgeführt werden. Diese sind entweder Angestellte des OTSR oder arbeiten freiberuflich. In letzterem Falle stellt der Fremdenführer selbst die Rechnung.

2 - AUSGANGS- UND ZIELORT DER FÜHRUNGEN

Der Ausgangsort der Führung wird in unseren Führungsbestätigungen angegeben. **Der Grundpreis der Führungen gilt für einen im geographischen Gebiet des Straßburger Stadtzentrums (Teil der Stadt zwischen den Ill-Armen) und in einem Umkreis von 2 Km herum gelegenen Ausgangs- und Zielort.**

Ein anderer Ausgangs- und/oder Zielort führt zu einer **Zusatzrechnung**, die in Einklang mit der Entfernung, der Zeit und den möglichen Fahrtkosten des Führers schwanken kann, und macht eine Verlängerung der Dauer der Führung zwingend erforderlich, damit die gleichen Leistungen sichergestellt werden können.

3 - DAUER DER FÜHRUNGEN

Die Dauer der Führungen wird auf den Führungsbestätigungen angegeben und gilt für einen Ausgangs- und Zielort in Einklang mit den Bestätigungsangaben.

Bei ganztägigen Führungen ist die für die Mahlzeiten aufgewandte Zeit im Preis enthalten. Die Kosten der Mahlzeit sind nicht inbegriffen.

Wird am Tag der Leistungserbringung eine Verkürzung der Besichtigung gewünscht, ist der Gesamtbetrag für die ursprünglich gebuchte Leistung zu zahlen.

Die Dauer der Führungen kann im voraus oder vor Ort unter den nachstehenden Bedingungen abgeändert werden:

- Verspätung der Gruppe:

der Fremdenführer wartet auf die Gruppe während der ersten Stunde nach der auf der Bestätigung festgelegten Treffzeit. Die Führung wird um die Dauer dieser Verspätung verkürzt oder kann - unter Vorbehalt der Verfügbarkeit und des Einverständnisses des Fremdenführers und der Gruppe - um die gleiche Dauer verlängert werden; diese zusätzliche Dauer wird auf der Grundlage der geltenden Preise in Rechnung gestellt.

- Verspätung oder Nichterscheinen des Fremdenführers:

die Gruppe wartet auf den Führer während der ersten halben Stunde. Die Führung kann unter Vorbehalt der Verfügbarkeit des Fremdenführers und des Einverständnisses der Gruppe um die Dauer der Verspätung (Toleranz von 10 Minuten) verlängert werden.

Bei Uneinigkeit wird die Führung andernfalls um die Dauer dieser Verspätung verkürzt, wobei der Kunde Anspruch auf einen halbstündigen Preisnachlass für jede angefangene halbe Stunde auf der Grundlage der geltenden Preise hat.

Sollte der Fremdenführer mehr als eine halbe Stunde zu spät oder gar nicht kommen, hat die Gruppe das Recht, die geführte Besichtigung sowie die entsprechende Rechnung zu stornieren. Eine Entschädigung, welche 50% der ursprünglich vorgesehenen Führungsdauer nicht überschreiten kann, kann gefordert werden.

- Fall höherer Gewalt:

die Haftung des Führers kann nicht in Anspruch genommen werden, falls ein Ereignis eintritt, welches sich seinem Willen entzieht (außerordentliche und plötzliche Schließung einer Sehenswürdigkeit, außergewöhnliche Sicherheitsmaßnahmen...). Die Gruppe kommt für die Folgen derartiger Ereignisse alleine auf. Der Betrag für die geführte Besichtigung muss nicht entrichtet werden. Die Gruppe kann jedoch keine Entschädigung für die Nichterbringung der Dienstleistung fordern.

4 - BESCHREIBUNG DER FÜHRUNG

Die Einzelbeschreibung der Führungen wird in der Informationsbroschüre des Fremdenverkehrsamts angeführt; sie bildet den als Richtlinie angegebenen Inhalt der Führung und berücksichtigt eine gute Mobilität der Gruppe. In Abstimmung mit dem Kunden kann der Fremdenführer die Besichtigung je nach Besuchergruppe und/oder besonderen Umständen (Wetter...) anpassen ; er kann die Führung ebenfalls durch Anreicherung mit seinem eigenen Wissen ausgestalten. Der Führer ist vor Ort nicht gehalten, Änderungen oder Anpassungen am berücksichtigten und auf der Führungsbestätigung angegebenen Inhalt der Führung anzunehmen.

5 - ÄNDERUNG DER FÜHRUNGEN

Änderungen in bezug auf die Merkmale der Fremdenführung (Uhrzeiten, Inhalt, Teilnehmerzahl...) sind möglichst **frühzeitig mitzuteilen und werden unter Vorbehalt der Verfügbarkeit und der Kapazität des Führers berücksichtigt.**

6 - TEILNEHMERZAHL DER FÜHRUNG

Führungen, die zu Fuß erfolgen, sind für **höchstens 35 Teilnehmer** vorgesehen, damit die Ausführungen angenehm mitverfolgt werden können. Eine Toleranz von 5 Teilnehmern ist zulässig.

Achtung: diese Zahl muss bei bestimmten Sehenswürdigkeiten, insbesondere den Museen, niedriger sein (erkundigen Sie sich beim Fremdenverkehrsamt).

Reklamationen in bezug auf mögliche Beschwerden von Mitgliedern einer Gruppe mit allzu großer Teilnehmerzahl in Verbindung mit einer unzureichenden Möglichkeit, den Ausführungen zu folgen, können nicht angenommen werden.

7 - NICHTERSCHEINEN DER GRUPPE - AUSFALL DER FÜHRUNGEN

Der Ausfall einer Führung bzw. Teile derselben (verkürzte Führung) muss mindestens 24 Stunden vor der für sie vorgesehenen Uhrzeit schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Nichterscheinen einer Gruppe oder einem Ausfall der Führung weniger als 24 Stunden vor der für die Führung vorgesehenen Uhrzeit hat die Gruppe einen Betrag zu entrichten, welcher je nach Fall einer einstündigen Führung (bei einer für eine Stunde oder anderthalb Stunden vorgesehenen Führung) oder einer 2stündigen Führung (bei einer für 2 oder mehr Stunden vorgesehenen Führung) entspricht.

8 - WIDERRUFSRECHT

Gemäß den Bestimmungen (Art. 121-20-4) hat der Kunde kein Recht auf Widerruf.

9 - LAST-MINUTE-BUCHUNGEN

Buchungen, die bei unseren Empfangsmitarbeitern getätigt werden, müssen direkt vor Ort beglichen werden (per Kreditkarte oder in bar).

10 - STADTFÜHRUNG MIT DEM FAHRRAD

Ogleich dieses Angebot durch die Haftpflichtversicherung des Fremdenverkehrsamts gedeckt wird, ist zu beachten, dass die eigentliche Fahrt unter der persönlichen Haftung jedes einzelnen Teilnehmers erfolgt.

11 - ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

Es gilt das französische Recht. Im Streitfall oder im Falle einer Anfechtung sind nur die Straßburger Gerichte zuständig.